



# Stadt Tegernsee

## Einwohnermeldeamt

### Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

#### Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird der  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en  
 eingezogen bzw.  ausgezogen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

\* weitere Personen bitte auf Rückseite nennen

Name und Anschrift des Wohnungsgebers:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder  
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.**

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person